

## Geld und Güter, Transfers und Arrangements

### Vermögen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit

Adam Valtiner kaufte am 14. Juli 1686 einen Teil der „Käler behausung“ in Sillian, im heutigen Osttirol gelegen, für 200 Gulden. Einen Monat später, am 14. August 1686, wurde dieser Kauf „kassirt“ – also aufgehoben und rückgängig gemacht. Was war geschehen? Adam Valtiner stammte aus Arnbach, einem benachbarten Ort. Um sich im Markt Sillian dauerhaft und vollberechtigt niederlassen zu können – und das betraf auch das Recht, eine Liegenschaft zu erwerben –, musste er als Bürger aufgenommen werden. Adam Valtiner erhielt das Bürgerrecht jedoch nicht; daher war der Kauf des Hausanteils nichtig.<sup>1</sup> Das Bürgerrecht war in frühneuzeitlichen Städten und Märkten ein machtvoll Instrument, das über Einschluss und Ausschluss entschied.<sup>2</sup> In Frankfurt am Main beispielsweise verbot der Stadtrat im Jahr 1583 den Verkauf von Häusern ohne seine Zustimmung an Fremde – explizit an die *Welschen* – und koppelte in der Folge Hausbesitz an das städtische Bürgerrecht.<sup>3</sup> Wem das Bürgerrecht nicht zugänglich war, der konnte nur zur Miete wohnen.

Dies zeigt mehrerlei: Wenngleich in der Frühen Neuzeit dem Vererben von Vermögen<sup>4</sup> eine zentrale Bedeutung zukam, existierten erstens – und zwar nicht nur in großen Städten, sondern auch in ländlich geprägten Räumen – Boden- und Liegenschaftsmärkte.<sup>5</sup> Zwar erfolgte der Großteil des Transfers von Häusern, Höfen und Grundstücken in vergangenen Jahrhunderten über Vererbung, doch wechselten diese auch über Verkauf und Kauf Besitzer und Besitzerinnen. Außerdem konnte man Hausanteile, Wohnungen und Werkstätten mieten, Seldengüter beziehungsweise Katen oder Bauernhöfe pachten. Die Verbindung von „Vermögen und Geschlecht“ im Titel dieses Beitrags weckt vermutlich die Assoziation der Benachteiligung von Frauen, was Besitzen von und Verfügen über Vermögen betrifft.<sup>6</sup> Doch demonstriert das Eingangsbeispiel zweitens, dass der Zugang zu Liegenschaften auch für

1 Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA): Verfachbuch (VB) Heinfels-Sillian 1686, fol. 452, fol. 528.

2 Vgl. zum Wandel der Begrifflichkeit Reinhard Koselleck/Klaus Schreiner (Hrsg.): Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart 1994. In manchen ländlichen Räumen konnten auch Nachbarschaften über die Aufnahme neu Zugezogener und/oder die Errichtung neuer Häuser entscheiden.

3 Vgl. Julia Schmidt-Funke: *Haushaben*: Houses as Resources in Early Modern Frankfurt. In: Jahrbuch für Europäische Geschichte/European History Yearbook 18, 2017, S. 35–55, <https://doi.org/10.1515/9783110532241-003> [Zugriffdatum 30.07.2018].

4 Vgl. zur Vererbungspraxis im 20. und 21. Jahrhundert den Beitrag von Jürgen Dinkel in diesem Heft.

5 Vgl. zum Immobilienbesitz in der Moderne den Beitrag von Kerstin Brückweh in diesem Heft.

6 Vgl. dazu als Auswahl: David R. Green/Alastair Owens (Hrsg.): *Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century*. Westport 2004; Anne-Lise Head-König, in collaboration with Péter Pozsgai (Hrsg.): *Inheritance Practices, Marriage Strategies and Household Formation*. Turnhout 2012; Emiko Ochiai (Hrsg.): *Patriarchy and Patrilineality in Global and Historical Perspectives*. Kyoto 2002.

Männer voller Hürden und an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein konnte. Drittens soll es sichtbar machen, dass in der Frühen Neuzeit Geld kursierte – sei es Bargeld, sei es in Form von Schuldscheinen oder sei es ein Kredit. Das konnte erarbeitetes und erspartes Geld sein, aber auch ererbtes. Denn vererbt wurden verschiedene Vermögenssorten.<sup>7</sup>

Davon ausgehend lässt sich ein breites Fragespektrum auffächern – im Sinne eines Denkraums: Wer besaß ein Haus, eine Haushälfte, ein Stockwerk oder eine Wohnung? Welche Alternativen gab es? Wer übernahm den väterlichen, mütterlichen oder elterlichen Besitz? Wer bekam hingegen Erbanteile ausbezahlt, und was machten die sogenannten weichenden Erben und Erbinnen damit? Wurden im Erbgang Unterschiede gemacht zwischen Söhnen und Töchtern? Was brachten Frauen und Männer in die Ehe ein? Welches Vermögen hatte ein Witwer oder eine Witwe zur Verfügung? Was konnte er oder sie in eine etwaige neuerliche Ehe mitnehmen? Welche Ansprüche hatten Kinder im Vergleich zu verwitweten Müttern? Und welche Ansprüche hatten Kinder aus verschiedenen Ehen? Welche Möglichkeiten gab es, Liegenschaften zu erwerben und Vermögen zu vermehren? Was bedeutete der Verlust von Vermögen – etwa im Fall eines Konkurses? All diese Fragen und noch weitere können gestellt werden, wenn der Zusammenhang zwischen Vermögen und Geschlecht analysiert werden soll. Der folgende Beitrag konzentriert sich auf die Frage nach dem Zugang und Zugriff auf unterschiedliche Vermögenssorten, nach deren Rechtsqualitäten und nach den Logiken, nach denen Vermögen transferiert wurde sowie nach Ungleichheiten – zwischen Männern und Frauen, unter Geschwistern oder zwischen den Generationen. So wird deutlich, dass Vermögen und damit verbundene Eigentums-, Verfügungs- und Nutzungsrechte frühneuzeitliche Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen maßgeblich geprägt haben und damit zugleich die unterschiedlichen sozialen Milieus und ganze Gesellschaften. Dabei gilt es zu beachten, dass der Umgang historischer Akteurinnen und Akteure mit Vermögen immer auch einer räumlichen, zeitlichen und sozialen Kontextualisierung bedarf. Um die Vielfalt des Handelns mit Vermögen in Norm und Praxis einzufangen, führen die Beispiele in unterschiedliche Regionen Europas und in verschiedene Jahrhunderte. Ein Schwerpunkt liegt auf dem heutigen Südtirol im Sinne eines europäischen Übergangsraums zwischen Rechtskulturen.

Aus geschichtswissenschaftlicher und geschlechtergeschichtlicher Perspektive ist es gleichermaßen notwendig wie ergiebig, in die Analyse die rechtlichen Instrumentarien einzubeziehen, die eingesetzt wurden und werden konnten, um Vermögen zu transferieren. Dabei kommt sowohl das Verhältnis zwischen gesetztem Recht, Gewohnheiten und der jeweiligen Praxis ins Spiel als auch die Frage nach Auslegungs- und Aushandlungsräumen. Welchen sozialen und situativen Logiken folgten Vermögenstransaktionen? Wer wurde bevorzugt und wer benachteiligt oder wurde eine möglichst ausgewogene Verteilung angestrebt und erzielt? Zugleich sind immer auch die Verpflichtungen und ökonomischen Belastungen in Rechnung zu stellen, die die auf den ersten Blick Bevorzugten, jene, die das Gros des elterlichen Liegenschaftsbesitzes erbten, auf sich nahmen. Wie Vermögen zwischen Eheleuten, innerhalb von Familien, unter Geschwistern und weiteren Verwandten verteilt wurde, wer über diesen Kreis hinaus bedacht wurde und auch wer als Vormund fungierte, kann Aufschluss geben über die Gewichtung unterschiedlicher sozialer Beziehungsachsen und darüber, wer mit

---

7 Mit einem breiten Vermögensbegriff arbeiten wir im Rahmen des Forschungsprojekts an der Universität Wien „Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“, gefördert vom Österreichischen Forschungsfonds FWF, <https://kinshipspaces.univie.ac.at/> [Zugriffsdatum 30.07.2018]. Auf erhobenes und ausgewertetes Material dieses räumlich im südlichen Tirol verankerten Projekts wird im Textverlauf verschiedentlich Bezug genommen.

wem um Vermögen konkurrierte. Sichtbar wird dies in Zusammenhang mit Vermögenstransfers, die zumeist in markanten biografischen Momenten erfolgten: anlässlich von Eheschließungen und bei Wiederverheiratungen, wenn Waisen oder Halbwaisen die Volljährigkeit erreichten, im Alter und in Krankheit sowie infolge von Todesfällen. Auf den hier anschließenden kurzen Überblick zu Forschungszugängen und einschlägigem Archivmaterial sollen im Weiteren die unterschiedlichen Vermögenssorten thematisiert und unterschiedliche Transferformen und -kontexte entlang von sozialen Beziehungen näher beleuchtet werden. Im Zentrum stehen Arrangements und Transaktionen, die besonders deutlich geschlechtsspezifisch markiert waren.

## 1. Forschungszugänge und Dokumente

In der Geschichte der Geschichtswissenschaft wandelten sich die inhaltlichen Schwerpunkte und methodischen Zugänge, mit denen Vermögen und Vermögenstransfers jeweils analysiert wurden.<sup>8</sup> Seit den ausgehenden 1960er Jahren standen in der neu ausgerichteten Sozialgeschichte und in der darin verankerten Historischen Familienforschung hauptsächlich Erbrecht und Erbpraxis zur Debatte mit einem gewissen Fokus auf ländlichen Räumen. Die Situation von Witwen, Töchtern oder Schwestern war in diesem Zusammenhang durchaus Thema. Doch wurden Frauen in erster Linie als soziale Gruppen beschrieben und dabei auch Ungleichbehandlung konstatiert. Die Geschlechterverhältnisse und Geschlechterordnungen, die dieser Ungleichbehandlung zugrunde lagen, standen damals allerdings nicht zur Debatte. Wie Karin Hausen und Claudia Ulbrich kritisch anmerkten, dominierte eine weitgehend geschlechtsneutrale Sicht: Der Weg zur Geschichte der Geschlechterverhältnisse sei zwar, so Karin Hausen, „gebahnt worden“, jedoch „ohne die Geschlechter-Schranken ernsthaft infragezustellen bzw. überhaupt als Problem wahrzunehmen“.<sup>9</sup> „Die moderne Sozialgeschichte“ habe unter anderem zwar „zentrale Institutionen wie Ehe und Familie“ untersucht und dabei vieles analysiert, „was mit dem Leben von Frauen zu tun hatte“, konstatierte Claudia Ulbrich. Doch „[b]edauerlicherweise verzichtete sie darauf, die Gretchenfrage zu stellen. In dem sie mit einem weitgehend geschlechtsneutralen Kategoriensystem arbeitete, vergab sie sich wesentliche Erkenntnischancen.“<sup>10</sup>

### Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte

In den 1960er und 1970er Jahren erfuhr zugleich die Historische Frauenforschung einen Aufbruch. Die Sicht auf Frauen war anfänglich allerdings von dem Paradigma der Frauen als Opfer des Patriarchats dominiert. Dieses Konzept hatte zur Folge, dass Handlungsräume von Frauen und ihr Agieren in sozialen (Macht-)Gefügen zunächst eher verdeckt als ent-

8 Vgl. dazu auch *Margareth Lanzinger: Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte*. In: *Joachim Eibach/Inken Schmidt-Voges*, in Verbindung mit *Simone Derix/Philip Hahn/Elizabeth Harding/Margareth Lanzinger* (Hrsg.): *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*. Berlin/Boston 2015, S. 319–336.

9 *Karin Hausen: Die Nicht-Einheit der Geschichte als historiographische Herausforderung. Zur historischen Relevanz und Anstößigkeit der Geschlechtergeschichte*. In: *Hans Medick/Anne-Charlott Trepp* (Hrsg.): *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*. Göttingen 1998, S. 15–55, hier S. 30f.

10 *Claudia Ulbrich: Aufbruch ins Ungewisse. Feministische Frühneuzeitforschung*. In: *Beate Fieseler/Birgit Schulze* (Hrsg.): *Frauengeschichte: Gesucht – Gefunden? Auskünfte zum Stand der Historischen Frauenforschung*. Köln/Weimar/Wien 1991, S. 4–21, hier S. 7.

deckt wurden.<sup>11</sup> Seit diesen Anfängen hat sich der Zugang hin zur Geschlechtergeschichte verschoben, die unter anderem Geschlechterbeziehungen systematisch in den Blick nimmt und Machtverhältnisse zentral setzt. Impulsgebend war die Definition von Joan Scott: „*Gender* ist ein konstitutives Element von gesellschaftlichen Beziehungen und gründet auf wahrgenommenen Unterschieden zwischen den Geschlechtern, und *gender* ist eine grundlegende Art und Weise, Machtbeziehungen zu bezeichnen.“<sup>12</sup> Im Anschluss daran öffnete sich auch die sozialhistorische Forschung in diese Richtung, was letztlich zu einer thematischen Ausdifferenzierung der Historischen Familienforschung führte. Insbesondere die an der sozialen Praxis des Rechts orientierte Sozial- und Geschlechtergeschichte wandte nun ihr theoretisches und methodisches Handwerkszeug auch auf verschiedene Vermögensbereiche an. Die Historische Anthropologie hatte ebenfalls einen wesentlichen Anteil an der zunehmend praxeologischen Ausrichtung des Erforschens von Vermögen.<sup>13</sup> So fasst etwa Jakob Tanner die Auseinandersetzung mit „den sozialen Praktiken und symbolischen Formen, durch welche Menschen ihr gesellschaftliches Zusammenleben organisieren und regulieren“, als zweite der drei Grundfragen in seiner Charakterisierung historisch-anthropologischer Zugänge.<sup>14</sup>

### Praxis des Rechts und Beziehungskonstellationen

Wichtige Forderungen in den letzten Jahren waren, dass Erbmodelle in Recht und Praxis mit den unterschiedlichen Ehegüter- und Mitgiftarrangements zusammengedacht und deren Implikationen für die analytischen Perspektiven auf Männer und Frauen untersucht werden müssen.<sup>15</sup> Denn Erbgänge allein können konkrete Vermögenssituationen nicht ausreichend erklären. Dies gilt insbesondere für Rechte und Ansprüche von Witwen, die in Gütergemeinschaftskontexten – mit umfassenden Besitzrechten – und in Gütertrennungskontexten – mit Rückstellung des in die Ehe eingebrachten Vermögens oder auszuhandelnden Versorgungsrechten – völlig divergierten.<sup>16</sup> Damit rücken gleichermaßen eheliche und verwandtschaftliche Gefüge und Positionen ins Zentrum. Jede und jeder ist potenziell viele – teils zum selben Zeitpunkt, also in synchroner Überschneidung, teils entlang des Lebensverlaufs: Frauen konnten Tochter, Schwester, Nichte, Enkelin, Mutter, Tante, Schwiegertochter, Schwiegermutter, Groß-

11 Zum Weg von der Frauengeschichte zur Geschlechtergeschichte vgl. *Rebekka Habermas*: Geschlechtergeschichte und „anthropology of gender“. Geschichte einer Begegnung. In: *Historische Anthropologie* 1, 1993, H. 3, S. 485–509. Als Kritik am Konzept des Patriarchats siehe *Claudia Ulbrich*: Patriarchat. In: *Friedrich Jaeger* (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 9. Stuttgart 2009, Sp. 911–916.

12 *Joan W. Scott*: Gender: Eine nützliche Kategorie der historischen Analyse. In: *Nancy Kaiser* (Hrsg.): *Selbst Bewusst. Frauen in den USA*. Leipzig 1994, S. 27–75, hier S. 52f. Orig. *Gender. A Useful Category of Historical Analysis*. In: *American Historical Review* 91, 1986, S. 1053–1075, hier S. 1067f.

13 Ein Pionierwerk war der Band von *Hans Medick/David Sabean* (Hrsg.): *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*. Göttingen 1984.

14 *Jakob Tanner*: *Historische Anthropologie zur Einführung*. Hamburg 2004, S. 21.

15 Dieses Anliegen stand hinter dem Band von *Margareth Lanzinger/Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky*: *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*. Köln/Weimar/Wien 2. Aufl. 2015. Während sich Forschungen zu geschlechtsspezifischen Aspekten von Vermögen im mediterranen Raum bereits seit Jahrzehnten mit der Mitgift beschäftigen, fand der Einfluss der Gütergemeinschaft, Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung im Zusammenspiel mit Erbgängen im deutschsprachigen Raum bislang zu wenig Beachtung.

16 Diese Feststellung war der Ausgangspunkt des Vergleichs zwischen niederösterreichischen Grundherrschaften (mit Gütergemeinschaft) und Südtiroler Gerichten (mit Gütertrennung). Siehe *Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky*: *Aushandeln von Ehe* (Anm. 15), S. 16–19.

mutter etc. sein. Diese mehrfache Relationalität gilt ebenso für Männer.<sup>17</sup> Auch die nicht ausgefüllten Positionen waren vermögensrelevant, sogar in besonderem Maße, vor allem, wenn man an kinderlose Ehepaare denkt. Denn die Transferwege waren in solchen Fällen tendenziell offener, weniger eindeutig vorgezeichnet. Verstarben Frauen oder Männer ledig, hatten Paare keine Kinder oder starb der letzte Adelige seiner Linie,<sup>18</sup> so konnte das manchen ein überraschendes Erbe einbringen, aber auch das Konfliktpotenzial beträchtlich erhöhen.

Neue Impulse gingen in den 2000er Jahren von der Historischen Verwandtschaftsforschung aus. Diskutiert wurde unter anderem die These, dass im Laufe der Frühen Neuzeit ein langfristig anzusetzender, bis ins 17. Jahrhundert hineinreichender Prozess stattgefunden habe in Richtung einer zunehmenden Konzentration von Liegenschaftsbesitz entlang der Vater-Sohn-Linie.<sup>19</sup> Im Adel konnte Besitznachfolge zugleich mit Herrschaftsnachfolge gekoppelt sein. Ausdruck dieser Vertikalisierung sei die bevorzugte Nachfolge des ältesten Sohnes – Primogenitur genannt – gewesen. Von dieser Annahme lässt sich eine ganze Reihe von Aspekten ableiten, die für die Frage nach der Verteilung von Vermögen relevant sind. Wo überall – regional, zeitlich und in unterschiedlichen sozialen Milieus – wurde diese agnatische, an der männlichen Linie orientierte, Logik der Besitznachfolge tatsächlich in die Praxis umgesetzt? Bestanden im Adel, in städtischen, in handwerklich-gewerblichen, in ländlich-agrarischen Familiengefügen weiterhin auch andere Modelle fort? Diese Frage kann vorweg gleich mit ja beantwortet werden.<sup>20</sup> Denn wie die Besitznachfolge in konkreten Fällen geregelt wurde, variierte in Europa auf rechtlicher Ebene wie auch in der Umsetzung. Regional und lokal, aber auch innerhalb eines Dorfes oder Stadtteils, in den unterschiedlichen Adelsrängen und innerhalb ein- und desselben Verwandtschaftszusammenhangs konnte die Entscheidung darüber, wer das Haupterbe antrat, unterschiedlich ausfallen. Die Aufteilung des Liegenschaftsbesitzes – wie in sogenannten Realteilungsgebieten üblich – stellte eine Alternative zur Primogenitur dar. Nicht immer fielen dabei Grundstücke an alle Kinder. Diese Art des Transfers konnte auf Söhne beschränkt sein; Töchter erhielten ihre Erbteile dann in Form von Geld ausbezahlt. In manchen Gebieten herrschte das Jüngstenerbrecht vor.<sup>21</sup> In einigen Provinzen der westlichen Pyrenäen hinge-

17 Vgl. dazu beispielsweise das Themenheft „Tanten“, hrsg. von *Michaela Hohkamp*, WerkstattGeschichte 46, 2007; zu Geschwisterbeziehungen ist eine Reihe von Studien erschienen, als Auswahl: *Leonore Davidoff*: Thicker than Water. Siblings and their Relations, 1780–1920. Oxford 2012; *Christopher H. Johnson/David Warren Sabeau* (Hrsg.): Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900. New York 2011; *Sophie Ruppel*: Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts. Köln/Weimar/Wien 2006. Auf eheliche Ökonomien fokussieren *Maria Ågren/Amy Louise Erickson* (Hrsg.): The Marital Economy in Scandinavia and Britain 1400–1900. Aldershot 2005.

18 Siehe dazu für das spätmittelalterliche Basel *Gabriela Signori*: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters. Göttingen 2001; zum letzten seiner Linie vgl. *Siglinde Clementi*: Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634–1710). Köln/Weimar/Wien 2017.

19 *David Warren Sabeau/Simon Teuscher/Jon Mathieu* (Hrsg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900). New York/Oxford 2007.

20 Siehe zum Beispiel das Buch von *Dionigi Albera*, der vier verschiedene Erbmodelle im Alpenraum ausgemacht hat: *Dionigi Albera*: Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe Alpine (XIVe–XXe siècles). Grenoble 2011.

21 Dies war etwa in Niederösterreich der Fall und auch in Vorderösterreich. *Gertrude Langer-Ostrawsky*: Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: *Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky*: Aushandeln von Ehe (Anm. 15), S. 27–119; *Michaela Hohkamp*: Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Herrschaft Triberg von 1737 bis 1780. Göttingen 1998, S. 160.

gen ging der Liegenschaftsbesitz an das erstgeborene Kind – unabhängig davon, ob es ein Sohn oder eine Tochter war.<sup>22</sup> Gemeinsames Brüdererbe stellte eine weitere Möglichkeit dar; praktiziert wurde es in Handels- und Adelsfamilien.<sup>23</sup>

Dieses Spektrum verweist auf eine große Variationsbreite und erfordert die Auseinandersetzung mit den jeweiligen rechtlichen Vorgaben, den Handlungsräumen in der Praxis, mit ehelichen und familialen Konstellationen sowie mit situativen Logiken.<sup>24</sup> Denn Recht allein bestimmte nicht die Praxis, und nicht immer gab es in der Frühen Neuzeit ein festgeschriebenes Erbrecht. Zu berücksichtigen ist auch, dass es bei all diesen Konstellationen nicht nur um ökonomische Fragen ging und um die Existenzsicherung, sondern auch um die Frage der sozialen Positionierung: um die Gefahr des sozialen Abstiegs, um Bestrebungen, den sozialen Status zu halten oder um Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs. In gehobeneren Kreisen spielten zudem Macht und Ansehen, Repräsentation und Prestige eine nicht zu unterschätzende Rolle.

### Transferwege und Differenzierungen

Im Zuge der neueren Debatten zur Primogenitur richtete sich ein weiterer Fokus auf Art und Umfang des Ausschlusses vom Erbe, und zwar nicht nur bezogen auf Töchter, sondern auch auf jüngere Söhne. Für sie gibt es in manchen Sprachen einen eigenen Begriff: *cadets* im Französischen oder *cadetti* im Italienischen.<sup>25</sup> Damit einher geht das Plädoyer, Vererben und Erben breiter zu konzipieren und nicht auf die ungeteilte Besitzweitergabe von einer Generation zur anderen zu beschränken, sondern die Erbansprüche und Erbanteile *aller* Kinder in die Analyse einzubeziehen. Diese Differenzierung kommt in der begrifflichen Unterscheidung zwischen Besitznachfolgern oder -nachfolgerinnen einerseits und Erben andererseits zum Ausdruck. Michaela Hohkamp hat bereits Mitte der 1990er Jahre bezogen auf die vorderösterreichische Herrschaft Triberg betont, dass beim Tod der Eltern „ein Verteilungsverfahren üblich war, das alle Kinder, gleich welchen Geschlechts [...] gleichberechtigt als Erben anerkannte“. Diese Verteilung galt für „Geldbesitz und, in eingeschränktem Maße, für die mobile Habe“.<sup>26</sup> Zwischen und innerhalb von Vermögensorten wurde demnach im Erbgang differenziert. In welchem Verhältnis immobile und mobile Güter zueinander standen, ist eine noch weitgehend offene Forschungsfrage. Denn der Begriff „Erbe“ bezog sich in der sozial-

22 Vgl. *Maïte Lafourcade*: *Mariages en Labourd sous l'Ancien Régime. Les contrats de mariage du pays de Labourd sous le règne de Louis XVI*. Bilbao 1989.

23 Zu venezianischen Handelsfamilien vgl. *Anna Bellavitis*: *Famille, genre, transmission à Venise au XVIIe siècle*. Roma 2008; *dies.*: *Die Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit*. In: *L'Homme*. Z.F.G. 22, 2011, H. 1, S. 23–37, hier S. 32; zu den Salvadori in Trento und Rovereto vgl. *Cinzia Lorandini*: *Patrimoni familiari indivisi e attività d'impresa in età moderna: il caso dei Salvadori di Trento*. In: *Geschichte und Region/Storia e regione* 27, 2018, H. 2. Hierbei handelt es sich um ein Themenheft zu „Vermögen und Verwandtschaft / Parentela e patrimonio“, hrsg. von *Siglinde Clementi/Janine Maegraith*.

24 Vgl. dazu *Siegfried Westphal/Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann*: *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*. München 2011.

25 Bereits früh thematisiert von *Renata Ago*: *Giochi di squadra: uomini e donne nelle famiglie nobili del XVII secolo*. In: *Maria Antonietta Visceglia* (Hrsg.): *Signori, patrizi, cavalieri in Italia centro-meridionale nell'Età moderna*. Roma/Bari 1992, S. 256–264.

26 *Michaela Hohkamp*: *Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654–1806*. In: *Jan Peters* (Hrsg.): *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. München 1995, S. 327–341, hier S. 330.

historischen Forschung vor allem auf Liegenschaften. Besonders in Regionen mit ungeteilter Besitznachfolge gerieten dadurch mobiles Vermögen und Geld, das an die Geschwister der Haupterbin oder des Haupterben ging, aus dem Blick. Das hatte eine lineare Auffassung von Verwandtschaft zur Folge: klassisch vom Vater zum Sohn. Wenn man jedoch die Transfers mobilen Vermögens an die Geschwister mit einbezieht, erhält man ein viel breiter gefächertes Bild von verwandtschaftlicher Vermögensverteilung. Mobiles Vermögen konnte Heiratsgüter und Erbteile, testamentarisch bestimmte Legate und Sondervermögen, das nicht in die Gesamterbmasse eingerechnet wurde, umfassen.

In den letzten Jahren fanden zudem Aspekte und Überlegungen aus Bereichen der materiellen Kulturforschung Eingang in Studien zu Vermögen und Vermögenstransfers und begründeten einen regen Austausch. Von der materiellen Kulturforschung ging der Ansporn aus, sich mit Gegenständen, die in Inventaren aufgelistet, in Verträgen angeführt oder in Testamenten genannt sind, im Sinne von Objekten auseinanderzusetzen. Von Interesse ist dabei deren Art, Materialität und zugeschriebener Wert. Gefragt wird etwa nach Objektbiografien und es werden Verknüpfungen zur Konsumgeschichte hergestellt.<sup>27</sup> Die Vermögensgeschichte kann ihrerseits einen Beitrag zur materiellen Kulturforschung leisten, indem sie die Bedeutung von Alltagsgegenständen – gegenüber Luxusdingen – verstärkt in den Mittelpunkt rückt, nach Gegenständen – gegenüber Wertspeicher fungierten, und die rechtliche Qualität und Prägung von Objekten zum Thema macht. Damit kommen wiederum geschlechtsspezifische Aspekte ins Spiel. Denn es gab beispielsweise ‚Frauendinge‘, die an Töchter weitergegeben wurden, und ‚Männerdinge‘, welche die Söhne erhielten. Der Tiroler Landesordnung von 1532 beziehungsweise 1573 zufolge war den Söhnen „des vaters Claider / Clainat [Kleinod] / Pherdt / Geschütz / Harnasch / Woere / Sigel vnd Buecher“ vorbehalten, während die Töchter Anspruch auf „der mueter Gewand / Gepend vn(d) Clainat [Bänder und Schmuck]“ hatten.<sup>28</sup> Karin Gottschalk hat darauf hingewiesen, dass diese Art von Vermögen nicht als Erbe angesehen werden darf, da es sich um einen eigenen, außerhalb des Erbvorganges stehenden Transfer, eine andere „Übertragungsform“ handelte.<sup>29</sup>

Neben Rechtsordnungen und Statuten ermöglichen eine Reihe von Dokumenten und Beständen den Zugang zu all den unterschiedlichen Transaktionen. Als vermögensrelevantes Archivmaterial sind insbesondere Verträge unterschiedlichster Art zu nennen – Heiratsverträge, Übergabeverträge, Erbverträge, Kaufverträge, Genussverträge, Pachtverträge, Wit-

27 Vgl. als kleine Auswahl: *Renata Ago*: *Gusto for Things. A History of Objects in Seventeenth-Century Rome*. Chicago 2013; *Karen Dannehl*: *Object Biographies. From Production to Consumption*. In: *Karen Harvey* (Hrsg.): *History and Material Culture. A Student's Guide to Approaching Alternative Sources*. London/New York 2009, S. 123–138; *Daniel Roche*: *A History of Everyday Things. The Birth of Consumption in France 1600–1800*. Cambridge 2000; *Raffaella Sarti*: *Europe at Home. Family and Material Culture, 1500–1800*. New Haven 2002; *Amanda Vickery*: *His and Hers: Gender, Consumption and Household Accounting in Eighteenth-Century England*. In: *Past and Present* 2006, Supplement 1, S. 12–38; *Margareth Lanzinger/Janine Maegraith*: *Vermögen als Medium der Herstellung von Verwandtschaftsräumen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert – ein Projektbericht mit Objektperspektive*. In: *Frühneuzeitinfo* 28, 2017, S. 202–208.

28 Tiroler Landesordnung (TLO) 1532/1573, Buch 3, Tit. 9. Ähnlich die Bestimmungen für Gerade und Heergewäte im Sachsenspiegel – hier allerdings für den Adel, eine Beschränkung, die in der Frühen Neuzeit aufgegeben wurden. Vgl. *Karin Gottschalk*: *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*. In: *Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen* (Hrsg.): *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*. Frankfurt a. M. 2013, S. 85–125, hier S. 94.

29 *Gottschalk*: *Erbe und Recht* (Anm. 28), S. 94.

wenverträge etc.<sup>30</sup> –, Enrichtungen von sogenannten weichenden Geschwistern oder von Witwen, des Weiteren Testamente, Inventare und Nachlassverhandlungen, aber auch adelige Familienbücher<sup>31</sup> und Vermögensaufzeichnungen von Frauen, etwa aus dem Florentiner Patriziat,<sup>32</sup> sowie Verzichtserklärungen und nicht zuletzt Akten zu Konfliktfällen, zu Konkursen und zu Zwangsversteigerungen. Im Rahmen des Beitrags kann nur auf einige davon exemplarisch verwiesen oder näher eingegangen werden.

## 2. Vermögensbegriff und Vermögenssorten

Vermögen ist ein umfassender Begriff, den es genauer zu definieren und in seiner frühnezeitlichen Ausprägung zu bestimmen gilt. Geht man von einem breiten Begriff aus, so zählte dazu erstens immobiles oder unbewegliches Vermögen, zweitens mobiles oder bewegliches Vermögen, drittens Geld und viertens Vermögensansprüche. Immobiles Vermögen bestand in der Regel aus Liegenschaften: aus Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden wie Werkstätten und Läden, Ställen, Scheunen und Grundstücken aller Art: Gärten, Wiesen, Äckern etc. Mobiles Vermögen umfasste vor allem Dinge des täglichen Gebrauchs, Haushaltsutensilien und Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte und Werkzeug, aber auch Tisch- und Bettwäsche, Kleidung und Accessoires, Tücher, Bänder und Schmuck und nicht zuletzt das flächendeckend verbreitete Spinnrad. Gängige frühnezeitliche Begriffe dafür lauteten *Fahrhabe* oder *Fahrnisse*; sie verweisen auf den mobilen Charakter und – im Fall der *Fahrhabe* – zugleich auf Besitz. Manches davon war Frauen, manches Männern<sup>33</sup> und manches dem Haus zugeordnet.

### Mobiles Vermögen

Frauen brachten ihre persönliche Habe – ein Begriff dafür war *Ausststeuer* – in Truhen mit in die Ehe und bewahrten sie darin weiterhin auf. Nachdem Christina Stuflesserin, die Frau des Joseph Sennoner und Mutter von sieben Kindern, aus dem Südtiroler Gericht Kastelruth im Jahr 1785 verstorben war, fertigte das Gericht eine „truhen beschreibung“, eine Auflistung des Inhalts ihrer „mit schloss und band“ versehenen Truhe, an. Diese enthielt Kleidung, Hauben, Strümpfe, Tücher, Fürtücher (eine Art Schürze), zwei Strohsäcke, Hemden und Blusen, zwei farbige Laken mit roten Fransen, ein „tauftüchl“, sechs „weiber hauben“, Küchenuten-

<sup>30</sup> Vgl. dazu mit weiterführender Literatur das Themenheft „Verträge“, hrsg. von *Margareth Lanzinger/ Erich Landsteiner*, *Historische Anthropologie* 25, 2017, H. 2.

<sup>31</sup> Siehe dazu den Themenschwerpunkt „Écritures et mémoire familiale“ von *Annales HSS* 59, 2004, H. 4, mit Beiträgen von *Raul Mordenti*: *Les livres de famille en Italie*. Ebd., S. 785–804, insbes. S. 789–799; *Claude Cazalé Bérard/Christiane Klapisch-Zuber*: *Mémoire de soi et des autres dans les livres de famille italiens*. Ebd., S. 805–826; vgl. auch *Giovanni Ciappelli* (Hrsg.): *Memoria, famiglia, identità tra Italia ed Europa nell'età moderna*. Bologna 2009; *Simon Teuscher*: *Familienerinnerungen, Beziehungsmanagement und politische Sprache in spätmittelalterlichen Städten*. In: *Traverse* 2, 2002, S. 53–64, hier S. 55f.

<sup>32</sup> Vgl. *Isabelle Chabot*: *La dette des familles. Femmes, lignage et patrimoine à Florence aux XIVe et XVe siècles*. Rome 2011.

<sup>33</sup> Siehe dazu das Buch von *Karin Gottschalk* zur Gerade als klassischem Frauengut im sächsischen Raum. Dazu zählten all die oben genannten Dinge. Das Besondere an der Gerade war, dass sie strikt in der und über die weibliche Linie weitergegeben werden musste – also von Müttern an Töchter. Wenn es keine Tochter gab, dann konnten sie an eine Tochter einer Schwester fallen, jedoch nicht an eine Tochter eines Bruders. *Karin Gottschalk*: *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühnezeitlichen Leipzig*. Frankfurt a.M./New York 2003; zur Differenzierung zwischen geschlechtszugeordneten Dingen und Erbe vgl. *dies.*: *Erbe und Recht* (Anm. 28).

silien, Schuhe, Pantoffeln, zwei graue Decken, eine Schüssel aus Nussbaumholz, ein Spinnrad, eine Schüsselwaage mit Gewichten, ein Schmelzpfandl, Schüsseln und Handkörbchen, eine kleine Mehltruhe mit zwei Laden, eine weitere kleine Truhe, ein Flachshechel, ein altes Schaff (ein Zuber), ein Überbett mit blauen Bezügen, ein Polster und zwei Kissen, wobei die zuletzt genannten Dinge nicht bewertet wurden, denn das „bettgewandt“ sollte „der rückgestellte witwer, solange er im witwenstand verbleibe, zu genießen und zu beziehen“ haben. Zu ihrem Vermögen gehörten des Weiteren noch „leibkleider“ und nicht näher bezeichnete „mobilien“.<sup>34</sup>

Was lässt sich daran ablesen? Für eine gezielte Auswertung bräuchte es Vergleichsmaterial und eine Rückbindung an die zeit- und raumspezifische Ausstattung in ländlich-bäuerlichen Haushalten. Dennoch gewährt dieses Inventar eine Reihe von Einblicken: in Gebrauchskontexte und Relevanztopografien, in Beschreibungskategorien und nicht zuletzt in die rechtliche Qualität von Objekten. So scheinen Dinge des täglichen Gebrauchs auf – des persönlichen Gebrauchs, wie Kleidung, und des haushaltsbezogenen Gebrauchs, wie Bettwäsche und -ausstattung oder Küchenutensilien.<sup>35</sup> Dazu zählen auch das Spinnrad und ein kammartiges Gerät zur Reinigung von Flachs, einem Arbeitsschritt bei der Herstellung von Leinengarn. Als besonderer Gegenstand kann das „tauftüchl“ im Vergleich dazu angesehen werden. Denn es wurde wohl nur selten, anlässlich von Taufen, verwendet – und könnte auch Erinnerungswert gehabt haben. Vereinzelt werden Material, wie Nussbaumholz, und Farben, rot und blau, genannt oder nähere Spezifizierungen angegeben – wertsteigernde und wertmindernde: zur Waage, zur Mehltruhe, zu den Körbchen oder zum Schaff. In Hinblick auf die Bettgarnitur wird das weitere Nutzungsrecht des Witwers festgehalten, zugleich aber auch an eine Bedingung geknüpft: Er durfte sie nur verwenden, solange er sich nicht wieder verhehlte. In agrarischen Kontexten wurde zwischen *toten* und *lebenden Fabrmissen* unterschieden. Die *lebenden Fabrmissen* bezeichneten Nutztiere im engeren Sinn, während Hunde und Katzen kaum je in Inventaren aufgeführt sind.<sup>36</sup>

Schließlich gehörte auch Geld zum mobilen Vermögen, nicht nur als vorhandenes Bargeld, sondern auch in Form von Krediten, also im Sinne von Geld, das einem andere noch schuldeten. Schließlich lassen sich unter Vermögen auch jene Rechte und Ansprüche fassen, die auf Vermögen basierten oder sich davon ableiteten. Entsprechende Vereinbarungen waren Inhalt von unterschiedlichen Arten von Verträgen. So konnte beispielsweise das von der Braut in die Ehe eingebrachte Heiratsgut den Anspruch auf die spätere Versorgung als Witwe im Haus des verstorbenen Ehemannes begründen, die Übergabe oder Schenkung von immobilem wie mobilem Vermögen die lebenslange Versorgung sichern.<sup>37</sup>

<sup>34</sup> Südtiroler Landesarchiv Bozen (SLA), VB Kastelruth 1785, fol. 306f.

<sup>35</sup> Karin Gottschalk hat bereits in ihrer Studie über die Gerade solcherlei Gegenstände nicht nur in ihrer rechtlichen Modellierung durch die Frühe Neuzeit hindurch verfolgt, sondern auch ihre soziale und ökonomische Alltagsrelevanz hervorgehoben. Deutlich wurde dies insbesondere im krisenhaften Kontext des Dreißigjährigen Krieges. *Gottschalk*: Eigentum, Geschlecht (Anm. 33).

<sup>36</sup> Zur Kategorie der Nützlichkeit siehe *Maren Möbring*: Das Haustier. Vom Nutztier zum Familientier. In: *Eibach/Schmidt-Voges*: Das Haus (Anm. 8), S. 389–408, hier S. 393.

<sup>37</sup> Zu Übergabearrangements und -verträgen vgl. zum Beispiel *Christine Fertig*: Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations and Family Contracts. In: *The History of the Family* 23, 2018, H. 2, S. 196–217, DOI: 10.1080/1081602X.2016.1265571; *Antoinette Fauve-Chamoux*: Widows and their Living Arrangements in Preindustrial France. In: *The History of the Family* 7, 2002, H. 1, S. 101–116, zu Schenkungen vgl. *Angiolina Arru*: „Schenken heißt nicht verlieren“. Der Kredit der Frauen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert. In: *L'Homme*. Z.F.G. 9, 1998, H. 2, S. 232–251.

## Witwenansprüche und Gütergemeinschaft

Von existenzieller Bedeutung waren die Ansprüche von Witwen insbesondere im Kontext von Gütertrennungs- und Mitgiftpraxis.<sup>38</sup> Im Unterschied zu diesen beiden Vermögensregimen stand einer Ehefrau bei Gütergemeinschaft ohnehin die Hälfte des Vermögens, Liegenschaftsbesitz eingeschlossen, zu, unabhängig davon, was sie selbst in die Ehe eingebracht hatte. Als Witwe erhielt sie die Hälfte des Vermögens und je nach Region und Anzahl der Kinder noch einen Teil von dem Vermögen des verstorbenen Mannes. Im Fall von Kinderlosigkeit konnte dies die gesamte zweite Hälfte umfassen. Der Witwe gehörte daher in der Regel der größte Teil des Vermögens und immer mehr als allen Kindern zusammen. Im Fall von Kinderlosigkeit konnten auch Verwandte zum Zug kommen, aber eindeutig nachgereiht. In ihrer Heiratsabrede vom 18. Juni 1743 deklarierten der Leinweber Joseph Leidenfrost und seine Braut, die Leinweberstochter Rosina Pfeifferin, aus der niederösterreichischen Grundherrschaft Friedau das Vermögen, das beide in die Ehe einbrachten: Von seiner Seite war dies ein „weeberwerckstüdl [...] sambt aller darbey- und zugehör“ zusammen mit dem „wohlerlehrten weeber handtwerckh“, auf ihrer Seite 20 Gulden an erspartem Geld, weniges an „hauseinrichtung“ und zwei „schaff“. Sie vereinbarten, dass alles, was sie „in wehrender Ehe miteinander ererben, erwerben, erobern, erwürthschaften oder sonst [...] an sich bringen“ würden, allzeit beiderseits „ein gleiches gueth sein, heissen und verbleiben“ solle. Für den Fall, dass eine/r von ihnen ohne „ehelich erzeugten Leibs Erben“, also ohne Kinder, verstürbe, solle der überlebende Ehepartner den nächsten Verwandten der/des Verstorbenen „den fünften Thail hinaus zu geben schuldig sein“.<sup>39</sup> Aus diesen drei Punkten bestand der vermögensrelevante Teil des Heiratsvertrags. Als These lässt sich davon ausgehend formulieren, dass Witwen in Gütergemeinschaftskontexten aufgrund der sehr günstigen Besitzrechte häufig die Möglichkeit hatten, sich wieder zu verheiraten. Denn sie brachten Haus und Hof oder Werkstatt in die Ehe ein, und der neue Ehemann erhielt seinerseits durch die Heirat die halben Besitzrechte an diesen Liegenschaften. Etwaige Kinder aus früheren Ehen wurden anlässlich der Wiederverheiratung mit ihrem Erbteil abgefunden. Dies führte in Extremfällen zu regelrechten Ketten von aufeinanderfolgenden Wiederverehelichungen und fortwährender horizontaler Besitzweitergabe.<sup>40</sup> Das Ehepaar und in der Folge Witwen wie Witwer hatten im Gütergemeinschaftsmodell die größte Handlungsmacht – zum Nachteil der Kinder und der Verwandten, und zwar unabhängig davon, von welcher Seite der Liegenschaftsbesitz in die Ehe gekommen war.

38 Zu klassischen Mitgiftsystemen vgl. das Themenheft „Femmes, dots et patrimoines“ von Clio. *Histoire, Femmes, Sociétés* 7, 1998; *Barbara B. Diefendorf*: Women and Property in *ancien régime* France. Theory and Practice in Dauphiné and Paris. In: *John Brewer/Susan Staves* (Hrsg.): *Early Modern Conceptions of Property*. London 1995, S. 170–193; *Diane Owen Hughes*: From Brideprice to Dowry in Mediterranean Europe. In: *Journal of Family History* 3, 1998, H. 3, S. 262–296; *Christiane Klapisch-Zuber*: Das Haus, der Name, der Brautschatz. Strategien und Rituale im gesellschaftlichen Leben der Renaissance. Frankfurt a. M./New York 1995. Siehe auch das Themenheft „Mitgift“, hrsg. von *Karin Gottschalk/Margareth Lanzinger*: *L'Homme*. Z.F.G. 22, 2011, H. 1.

39 Niederösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Friedau, Handschrift 25, fol. 56'. Das Transkript findet sich im Anhang zu *Langer-Ostrawsky*: *Vom Verheiraten* (Anm. 22), S. 85.

40 Vgl. *Langer-Ostrawsky*: *Vom Verheiraten* (Anm. 21), S. 72f. Zu einem vergleichbaren Befund kommt *Jürgen Schlumbohm*: *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860*. Göttingen 1994, S. 475–480.

## Witwenansprüche und Gütertrennung

Anders gestaltete sich dies in Gütertrennungskontexten. In der klassischen Version bedeutete Gütertrennung, dass das von beiden Teilen in die Ehe eingebrachte Vermögen während der Ehe in seiner Gesamtheit vom Ehemann verwaltet wurde, nach dem Tod eines Ehepartners aber wieder auseinanderfiel. Der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin hatte keinen Anspruch auf den Liegenschaftsbesitz, im südlichen Tirol jedoch auf ein Drittel der *Fahrhabe*, die vielfach mit Geld abgelöst wurde. Die Ehe schuf daher keinen der Gütergemeinschaft vergleichbaren Vermögensausgleich. Das Vermögen sollte vielmehr an die Erben und Erbinnen übergehen: an die Kinder oder – falls keine Kinder vorhanden waren – an die nächsten Verwandten. Das brachte eine oft schwierige Lage für jene Witwen und Witwer mit sich, die einst in den Haushalt des Bräutigams beziehungsweise der Braut eingetraget hatten und selbst nicht über eigenen Hausbesitz oder Wohnraum verfügten. Mehrheitlich traf dies Witwen – als Folge der tendenziell bevorzugten Besitznachfolge durch Söhne.<sup>41</sup> Die üblichen Regelungen sahen vor, wie auch beim mediterranen Mitgiftsystem, dass die Witwe das von ihr eingebrachte Vermögen – das Heiratsgut und die Aussteuer – zurückerstattet bekam. Dazu kamen die Morgengabe, falls ihr der Ehemann eine zugesagt hatte, und etwaige weitere Witwenrechte.

Solange die Rückerstattung ihres eigenen und der Transfer des zugesprochenen Vermögens nicht erfolgt waren, hatten Witwen ein Wohn- und Versorgungsrecht im Haus des verstorbenen Ehemannes. Danach mussten sie dieses verlassen, sofern nicht eine andere Frist festgelegt worden war. Waren Art und Umfang des Vermögens, das Frauen mit in die Ehe gebracht hatten, und die anlässlich der Heirat getroffenen Vereinbarungen nicht schriftlich verzeichnet worden, konnte es zu Konflikten kommen. So fochten im Südtiroler Gericht Sonnenburg die Söhne des Ulrich Röden nach dessen Tod im Jahr 1587 die Ansprüche der Witwe Margreth auf ihr Heiratsgut und auf die Morgengabe an. Vermutlich handelte es sich um Stiefsöhne. Daraufhin klärte ein gerichtlicher Vergleich die Sachlage und verfügte die Auszahlung des geforderten Betrags, der allerdings verhältnismäßig gering war. Auf Gerichtsbeschluss sollte sie noch zwei Monate länger im Haus ihres verstorbenen Mannes bleiben können.<sup>42</sup> Leider ist aus den überlieferten Dokumenten kaum je ersichtlich, wohin Witwen gingen, wenn sie das Haus des verstorbenen Mannes verließen. Wiederverheiratung war eine Option, der für diese Zeit allerdings nicht systematisch nachgegangen werden kann, da noch keine Trauungsbücher geführt wurden und Heiratsverträge im 16. Jahrhundert in diesem Raum selten in den Protokollbüchern der Gerichte aufscheinen. Gelegentlich findet sich eine Spur, wenn sich etwa eine Frau eine lebenslange Versorgung mit Wohnrecht vertraglich sicherte, indem sie ihr Vermögen einem Verwandten oder auch einer ‚familienfremden‘ Person übergab – im Sinne einer Leibrente.<sup>43</sup> Der Anteil mündlicher Vereinbarungen ist sicher hoch einzuschätzen.

Im zuvor erwähnten Fall des Ulrich Röden lässt sich nur vermuten, dass es sich bei den Kontrahenten der Witwe um ihre Stiefsöhne handelte.<sup>44</sup> Einiges deutet jedenfalls darauf hin,

<sup>41</sup> Vgl. *Margareth Lanzinger/Janine Maegraith*: Houses and the Range of Wealth in Early Modern Gender- and Intergenerational Relationships. In: Jahrbuch für Europäische Geschichte / European History Yearbook 18, 2017, „Housing Capital. Resource and Representation“, hrsg. von Simone Derix/ Margareth Lanzinger, S. 14–34, <https://doi.org/10.1515/9783110532241-002>.

<sup>42</sup> SLA, VB Sonnenburg, Eintrag vom 9. März 1587 [ohne Folierung], Projektteil von Janine Maegraith. Siehe dazu *Margareth Lanzinger/Janine Maegraith*: Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: *L'Homme. Z.F.G.* 27, 2016, H. 1, S. 15–31, hier S. 24.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., S. 23f.; vgl. auch *Arru*: Schenken (Anm. 37), S. 232f.

<sup>44</sup> Zu den erstaunlicherweise bislang wenig erforschten Stieffamilien ist kürzlich erschienen *Lyndan Warner*: Stepfamilies in Europe, 1400–1800. Abingdon/New York 2018.

das es familiäre Konstellationen gab, die besonders konfliktanfällig waren. Verträge aus dem 18. Jahrhundert zeigen, dass der Transfer von Liegenschaftsbesitz an Schwiegersöhne oder an weiter entfernte Verwandte als absicherungsbedürftiger erachtet wurde. Das zeigt sich daran, dass in solchen Fällen Heiratsverträge bei Gericht protokolliert wurden. Dies war im südlichen Tirol nicht verpflichtend, sondern ein vielfach in tendenziell heiklen Situationen genutztes rechtliches Instrument – gleichermaßen zur Konfliktvermeidung wie zur bestmöglichen Absicherung. Die darin vereinbarten Regelungen waren tendenziell sehr detailliert. Dies galt etwa für Heiratsverbindungen von Witvern, wenn das Alter des Paares vermuten ließ, dass es keine eigenen Kinder haben würde, und damit absehbar war, dass der Besitz des Mannes an Stiefkinder oder an seine Verwandten fallen würde, an einen Neffen oder an eine Nichte, die unter Umständen in keinem Nahverhältnis zur Witwe standen. Sehr genaue Bestimmungen finden sich mitunter auch in Übergabeverträgen mit Schwiegersöhnen, die in das Haus der Brauteltern eingehiratet haben. In diesen Konstellationen galt es Macht und Autorität, die jeweiligen Rechte und Pflichten zwischen der älteren und jüngeren Generation abzuklären. So unterscheidet man zwischen Familien, in denen die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Finanzmacht auf Seiten des Vaters blieb – sogenannten *stem families* –, und Familien, in denen sich die Elterngeneration auf ein Altenteil zurückzog – sogenannte Ausgedingefamilien. Das heißt, der Transfer eines Besitzes von einer Generation zur nächsten ist nicht allein bestimmend für die im Haushalt herrschenden Machtverhältnisse. Diese wurden entsprechend vereinbart – oder diktiert.<sup>45</sup>

### „Herberg“ und Nießbrauch

Die potenziell prekäre Situation sowohl der Witwe als auch der rückzahlungspflichtigen Erben mag ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass sich im südlichen Tirol im Laufe der Zeit eine andere Praxis zu verbreiten begann: Heiratsgut und Morgengabe der Witwe blieben auf dem Besitz des verstorbenen Mannes liegen, ebenso blieb die *Fahrhabe* erhalten. Im Gegenzug erhielt die Witwe zumindest Wohn- und Versorgungsrechte im Haus, bisweilen auch bestimmte Genussrechte. Dies musste jedoch vertraglich oder testamentarisch spezifiziert werden. So sah Karl Tempele aus dem Markt Innichen im „heuraths-contract“ vom Januar 1783 zugunsten seiner Braut und künftigen „ehewirthin“ Elisabeth Taschlerin Folgendes vor: Falls er „aus göttlichen verhängnisse“ vor ihr sterben sollte und aus dieser Ehe Kinder vorhanden sein würden, dann solle ihr „in seinem halb besitzenden hause“ die sogenannte „zins- und holzfreye herberg“ und die Nutzung „des nöthigen kräutle gartens“ zustehen. Die „herberg“ bezeichnete ein Wohnrecht, das zumeist für eine bestimmte Kammer galt und die Mitnutzung von Küche und Stube sowie freien Holzbezug zum Kochen und Heizen mit einschloss. Eine „herberg“ bedeutete jedoch immer auch den Rückzug aus der Haushaltsführung. Sollten jedoch keine Kinder nach seinem Tod vorhanden sein, so sollte Elisabeth Taschlerin „all sein liegend und fahrendes vermögen zum lebenslänglichen genuß [...] belassen werden“ und zwar „ohne wiederred“ der in Frage kommenden Erben.<sup>46</sup>

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Nutzungsrechte – auch *usufruct* genannt, außerhalb und jenseits von Besitzrechten – an Liegenschaften ebenso wie in Form einer Schlafkammer, an Gartenbeeten und Wirtschaftsflächen aller Art, an Nutztieren bis hin zu Feuerholz und

<sup>45</sup> Vgl. dazu *Margareth Lanzinger* (Hrsg.): *The Power of the Fathers. Historical Perspectives from Ancient Rome to the Nineteenth Century*. London/New York 2015; *dies.*: *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*. In: *Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky*: *Aushandeln von Ehe* (Anm. 15), S. 205–367.

<sup>46</sup> *Lanzinger*: *Von der Macht* (Anm. 45), S. 235, Anm. 140 sowie das Transkript, ebd., S. 351f.

Küchenutensilien integrative und existenzielle Bestandteile frühneuzeitlicher Vermögenspraxis waren. Nutzungsrechte deckten ein breites Spektrum ab und eröffneten vor allem Frauen Handlungsräume. Denn sie konnten sich auf das gesamte ehemännliche Vermögen, auf all seinen Besitz beziehen – vornehmlich, wenn Witwen mit minderjährigen Kindern die Wirtschaft auf Grundlage eines Genussvertrages weiterführten oder weitreichende Genussrechte zugesprochen bekamen. Sie gaben Frauen – und bisweilen auch Männern – Möglichkeiten der Versorgung, wenn sie alleinstehend oder verwitwet waren. Dies bedeutete jedoch auch, dass solche Nutzungsrechte Konfliktpotenzial bargen – im oben skizzierten Fall verweist die Formulierung „ohne wiederred“ der Erben darauf. Denn damit wurde der faktische Erbantritt durch die designierten Erben hinausgezögert, sofern das Nutzungsrecht lebenslang galt, gar auf unbestimmte Zeit verschoben.

### 3. Herrschafts- und Machtkontexte

Bezogen auf Vermögen sind folgende Eigenschaften spezifisch für die Frühe Neuzeit: Grundsätzlich muss zwischen Eigentum und Besitz unterschieden werden. Eigentümer von Grund und Boden, von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden waren zumeist adelige oder kirchliche Grundherren, die Haus- und Grundbesitz im Tausch gegen Abgaben und Dienste zum Bewirtschaften und Bewohnen verliehen. Das Recht, solche Liegenschaften an die nächste Generation vererben zu können, bildete sich am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit aus. Zuvor war eine Pachtverhältnissen vergleichbare Form der leihweisen Vergabe von Bauernhöfen verbreitet gewesen, die auch nur auf ein Jahr beschränkt sein oder für die Lebensdauer des jeweiligen Bewirtschafters gelten konnte – dann aber jedes Mal an den Grundherrn zurückfiel. Regional unterschiedlich gestalteten sich sowohl die Chronologien des Übergangs zur Erblichkeit als auch die mit grundherrschaftlichem Besitz verbundenen persönlichen Abhängigkeiten, zu leistenden Abgaben und Dienste. Die bäuerlichen Besitzrechte erfuhren in grundherrschaftlichen Gebieten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – nicht zuletzt infolge von (Bauern-)Aufständen und Kriegen – eine deutliche Verbesserung. Im gutsherrschaftlichen Kontext östlich der Elbe hingegen verschlechterte sich die Situation nach anfänglich guten Bedingungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Schollenbindung und zunehmende Arbeitsdienste auf dem Herrenland stehen paradigmatisch für diese Veränderung.<sup>47</sup> Zu fragen ist im Folgenden nach geschlechtsspezifischen Transferlogiken – hier mit Schwerpunkt auf lehensrechtlichen und grundherrschaftlichen Kontexten.

Bei Übergabe, Verkauf oder Vererbung von grundherrschaftlichen Gütern war jeweils der grundherrschaftliche Konsens notwendig. Zudem gab es geschlechtsspezifische Einschränkungen: Lehen konnten nur an männliche Nachkommen weitergegeben werden, denn deren Übernahme war im Prinzip verpflichtend mit Kriegs- und Beratungsdiensten verbunden. Töchter hatten nur dann einen möglichen Anspruch darauf, wenn kein Sohn in der Familie vorhanden war.<sup>48</sup> Frei vererbbar waren hingegen sogenannte allodiale Güter, die als freies Eigentum galten, weshalb sie auch Töchtern zugesprochen werden konnten. Darüber hinaus gab es sogenannte „Weiberlehen“ oder „Kunkellehen“, die ebenfalls Frauen übertragen wer-

<sup>47</sup> Sehr differenzierte Sichtweisen dazu finden sich bei *Peters*: Gutsherrschaft als soziales Modell (Anm. 26); *Markus Cerman*: Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300–1800. Basingstoke 2012.

<sup>48</sup> *Michaela Hobkamp*: Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: *Margareth Lanzinger/Edith Saurer* (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen 2007, S. 147–169, hier S. 153f.

den konnten. Dies war dann an die Bedingung geknüpft, dass die damit betrauten Frauen von den zuvor genannten Kriegsdiensten absehen würden.<sup>49</sup>

Die Unterscheidung zwischen Eigentums- und Verfügungsrechten prägte daneben auch diverse Heiratsgaben. Dies betraf vor allem die rechtlich strikt normierte mediterrane und adelige Mitgift sowie das Heiratsgut im Kontext von ehelicher Gütertrennung. Mitgift oder Heiratsgut befanden sich in diesen Fällen während der Ehe zwar im Eigentum der Frauen, aber sie unterstanden der Verwaltung des Ehemannes. Er durfte solche Heiratsgüter zwar nicht veräußern oder verpfänden, doch konnte er damit wirtschaften, und der daraus erzielte Gewinn gehörte ihm. Dies folgte letztlich einer Logik, die in der Mitgift einen Beitrag der Frauen zu den von den Ehemännern zu tragenden Lasten einer Ehe sah und Frauen als reine Konsumentinnen betrachtete.<sup>50</sup>

### Erbverzicht von Töchtern und Geschlechtsvormundschaft

Einen Diskussionspunkt stellt das Verhältnis von Erbe und Mitgift dar: In mediterranen Mitgiftsystemen hatte die Ausstattung einer Tochter mit einer Mitgift zur Folge, dass sie beim Tod des Vaters keine weiteren Ansprüche auf das väterliche Erbe erheben konnte. Eine vergleichbare Praxis wird für den Adel im deutschsprachigen Raum ab dem 14. Jahrhundert konstatiert: Töchter waren vom Erbe an Grund und Boden ausgeschlossen, erhielten aber weiterhin, bis ins 16. Jahrhundert, hohe Abfindungen.<sup>51</sup> Zu betonen ist allerdings, dass Töchter ebenso wie jüngere Brüder weiterhin erbberechtigt blieben, diesen Ausschluss also explizit akzeptieren mussten. Töchter, die ihre Mitgift erhalten hatten, wurden in der Regel angehalten, einen Erbverzicht auf das väterliche und brüderliche, manchmal auch auf das mütterliche Vermögen zu leisten.

Das Vermögen von Frauen, vornehmlich in Form einer Mitgift und als Heiratsgut bei Gütertrennung, hatte einen besonderen Rechtsstatus inne und genoss daher einen besonderen Schutz. Dieses Vermögen der Frauen durfte, wie bereits erwähnt, weder ohne gerichtliche Zustimmung veräußert oder verpfändet werden,<sup>52</sup> noch durfte es zum Begleichen der ehemännlichen Schulden verwendet werden. War der Ehemann überschuldet und ging er in Konkurs, so war das Vermögen der Frauen vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt und mehr noch: eine Ehefrau war den anderen Gläubigern vorgereiht. Denn in Mitgift- und Ehegütertrennungsregimen war eine Mitgift oder ein Heiratsgut im Grunde ein Kredit, der der Witwe oder ihren Erben und Erben zurückgezahlt beziehungsweise übergeben werden musste.

In zahlreichen frühneuzeitlichen Territorien schränkte die Geschlechtsvormundschaft den rechtlichen Handlungsraum von Frauen ein,<sup>53</sup> indem sie nicht selbständig bei Gericht und als

49 Hedwig Röckelein: De feudo femineo – Über das Weiberlehen. In: Peter Aufgebauer/Christine van den Heuvel (Hrsg.): Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken. Hannover 2006, S. 267–284.

50 Vgl. Margareth Lanzinger: Mitgift. In: Friedrich Jäger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 8. Stuttgart 2008, Sp. 604–607.

51 Vgl. Anke Hufschmidt: Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis. Münster 2001, S. 275f., 291; Karl-Heinz Spieß: Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period. In: Sabean/Teuscher/Mathieu: Kinship in Europe (Anm. 19), S. 57–75.

52 Vgl. dazu Beatrice Zucca Micheletto: Reconsidering the Southern Europe Model: Dowry, Women's Work and Marriage Patterns in Pre-industrial Urban Italy (Turin, second half of the 18th-century). In: *The History of the Family* 16, 2011, H. 4, S. 354–370.

53 Vgl. dazu Ernst Holtböfer: Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, S. 390–451.

Vertragspartnerinnen, etwa bei Vermögenstransaktionen, auftreten durften oder, in letzterem Fall, sollten. Denn eine ohne beigezogenen Geschlechtsvormund – dafür gab es regional unterschiedliche Bezeichnungen – getätigte Transaktion, etwa der Verkauf eines Hauses, stellte ein Risiko für den Vertragspartner dar. Sollte sich nämlich erweisen, dass das Geschäft zum Nachteil der Frau abgeschlossen worden war, war es null und nichtig. Diese Form des Schutzes wurde mit mangelnder Erfahrung in Geld- und Geschäftsangelegenheiten und unzureichenden Kenntnissen der Frauen legitimiert. Handelsfrauen waren davon in der Regel ausgenommen; ihnen trauten die Verfasser von Statuten und Ordnungen den Umgang mit Geld und Gütern zu.<sup>54</sup> Unterschiedlich groß waren die rechtlichen Handlungsräume nicht zuletzt abhängig vom Familienstand der Frauen. Teil der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit von Frauen war des Weiteren das Interzessionsverbot, das Frauen untersagte, eine Bürgschaft zu übernehmen.

### Ständisch strukturiertes Recht

Die frühneuzeitliche Gesellschaft war ständisch strukturiert und von Rechtspluralität geprägt. In Bezug auf Vermögen heißt das, dass das Recht, das Vermögensansprüche und -transfers regelte, nicht für alle dasselbe war. Für den Adel galten andere Rechte – bis hin zu eigenen Hausgesetzen einzelner Verwandtschaftsverbände – als für die handwerklich-gewerblich und bäuerlich tätige Bevölkerung auf dem Land und in der Stadt. Und auch innerhalb ländlicher und urbaner Räume variierten vielfach sowohl die Rechtslagen – je nach Ämtern, Grundherrschaften oder Gerichten – als auch die Zuständigkeit kirchlicher oder weltlicher Gerichte. Diese Vielfalt nutzten Frauen und Männer durchaus bewusst, wenn sie sich an das für ihre Angelegenheit voraussichtlich vorteilhaftere Gericht wandten. Einblicke in geschlechts-, zeit- und milieuspezifische Logiken eröffnen in erster Linie geplante oder in Umsetzung befindliche Vermögenstransfers und damit verbundene Arrangements und Vereinbarungen. Denn diese wurden in großer Zahl schriftlich und vielfach auch öffentlich – von Notaren, Ämtern und Gerichten – festgehalten: entweder, weil dies verpflichtend vorgesehen oder Teil der vorherrschenden Rechtskultur war, oder, weil die betreffenden Personen hofften, Konflikte auf diese Weise vermeiden zu können oder aber größtmögliche Rechtssicherheit anstrebten. Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, welche Rolle die Verschriftlichung von Vereinbarungen spielte und deren Aufsetzen und Deponieren beim Notar, beim städtischen Rat, beim Gericht oder in der grundherrschaftlichen Kanzlei und wie diese zivilgerichtlichen Instanzen agierten. Waren sie von rein ökonomischen Interessen geleitet oder setzten sie sich für das Wohl der Schwächeren ein? Bei der Bearbeitung von Gerichtsprozessen – vornehmlich bei Konflikten rund um die Ehe – wurde verschiedentlich konstatiert, dass die Initiative, vor Gericht zu ziehen, mehrheitlich von Frauen ausging und dass sich die Gerichte auf die Seite der Frauen stellen würden.<sup>55</sup> Lässt sich ein solcher Schluss auch im Kon-

<sup>54</sup> Vgl. dazu etwa *Susanne Schötz*: Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2004.

<sup>55</sup> Vgl. zum Beispiel *Heinrich Richard Schmidt*: Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweiseitiges Schwert. In: *Martin Dinges* (Hrsg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, S. 208–231. *Cecilia Cristellon* konstatierte in ihrer Studie über Venedig eine hohe Präsenz von Frauen bei kirchlichen Ehegerichten, bestätigt jedoch nicht die These einer Allianz zwischen Richtern und Frauen. Sie spricht zwar von einer „privilegierten Beziehung“, die jedoch dem Prinzip des *favor matrimonii* folgt, die Richter also primär zu Fürsprechern des ehelichen Bandes macht, weniger zu Fürsprechern der Frauen. *Cecilia Cristellon*: La carità e l'eros. Il matrimonio, la Chiesa, i suoi giudici nella Venezia del Rinascimento (1420–1545). Bologna 2010, S. 33, 37.

text von Vermögensregelungen ziehen? Nutzten Frauen zivilgerichtliche Institutionen für ihre Interessen?

Auch wenn die Forschungen der letzten Jahrzehnte eine enorme Variabilität in der Praxis von Vermögenstransfers aufgezeigt haben, so lassen sich situativ und abhängig vom jeweiligen rechtlichen Rahmen und sozialen Kontext einige Parameter herausfiltern, entlang derer Ungleichheit und damit Ausschluss von bestimmten Besitzansprüchen konzipiert, argumentiert und praktiziert wurden. Neben Geschlecht kam insbesondere die Positionierung nach dem Geburtsrang – als ältester oder jüngster in der Geschwisterreihe – zum Tragen, aber auch der sozioökonomische Status, die jeweilige Lebensphase und das Alter sowie das Vorhandensein von Kindern bzw. die Kinderlosigkeit.

#### 4. Transformationen von Vermögen

Ein auf den ersten Blick überraschender Aspekt kommt noch hinzu, wenn es um die Frage nach dem Verhältnis von mobilem und immobilem Vermögen geht: In vergangenen Jahrhunderten war es nicht immer eindeutig, was als bewegliches und was als unbewegliches Vermögen galt. Denn, wie Studien verschiedentlich gezeigt haben, konnten Güter, die gemeinhin als immobil angesehen wurden, in bestimmten rechtlichen und sozioökonomischen Kontexten zum mobilen Gut deklariert und als solches behandelt werden und umgekehrt. Das heißt, die Zuschreibung als mobil oder immobil war nicht ein für alle Mal festgelegt, sondern variierte situativ, vor allem in Zusammenhang mit ehelichen Güterrechten.<sup>56</sup> Dies zeigt sich etwa im spätmittelalterlichen Gent: Hier wurden seit dem 14. Jahrhundert immer mehr bis dahin unbewegliche Güter zu beweglichen Güter erklärt, und zwar vor allem Häuser und Grundstücke innerhalb der Stadt. Das vorherrschende Ehegütermodell sah vor, dass alle mobilen Güter beiden Ehepartnern gemeinsam gehörten und damit im Todesfall an die Witwe beziehungsweise an den Witwer und an die *gemeinsamen* Kinder fielen. Unbewegliche Güter hingegen blieben im Eigentum jenes Ehepartners, der oder die sie in die Ehe eingebracht hatte. Das hatte zur Folge, dass dieses Vermögen im Todesfall in erster Linie an die Kinder fiel und nicht in Anteilen auch an die Witwe oder den Witwer. Zudem gingen diese Güter nicht nur an die gemeinsamen Kinder, sondern auch an etwaige Kinder aus früheren Ehen oder – im Fall von Kinderlosigkeit – an die eigenen Verwandten.<sup>57</sup>

Das heißt, mobile Güter waren im ehelichen Kontext verortet, immobile Güter im Kontext der jeweils eigenen Verwandtschaftslinie. Wenn nun infolge der geschilderten ‚Transformation‘ immer mehr Güter zur Kategorie der mobilen Güter gerechnet wurden, dehnte sich das dem Ehepaar gemeinsam gehörende und bewirtschaftete Vermögen gegenüber dem Verwandtschaftsvermögen deutlich aus. Dies stärkte nicht nur die Position des Ehepaares, sondern insbesondere auch die Position von Witwen. Witwen waren im Vergleich zu Witwern

<sup>56</sup> Zu unterscheiden sind im deutschsprachigen Raum eheliche Gütergemeinschaft, Gütertrennung und Errungenschaftsgemeinschaft mit einer Reihe von regionalen Varianten. Dazu zählen auch adelige, jüdische und mediterrane Mitgiftsysteme mit ihren jeweils eigenen Normen und Logiken. In England herrschte die *coverture* vor. Nach diesem Rechtsmodell ging das Eigentum an von der Frau eingebrachten Vermögen auf den Ehemann über. Vgl. dazu Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky: Aushandeln von Ehe (Anm. 15), darin insbesondere das Kapitel: Variationen des Themas: Mitgiftsysteme, S. 469–492.

<sup>57</sup> Martha Howell: Movable/Immovable, What's in a Name? In: Lawrin Armstrong (Hrsg.): Money, Markets and Trade in Late Medieval Europe. Leiden 2007, S. 538–571, hier S. 560–562; Gottschalk: Erbe und Recht (Anm. 28), S. 109f.

historisch gesehen weit gefährdeter, in eine prekäre ökonomische Situation zu geraten.<sup>58</sup> In diesem Fall kann man von einer strategischen Praxis sprechen. Die umgekehrte Situation, dass Häuser zu beweglichen Gütern erklärt wurden, und zwar jene, die außerhalb der Stadt lagen, hat Anna Bellavitis für das frühneuzeitliche Venedig herausgearbeitet. Der Kontext hier war das italienische Mitgiftsystem, das vorsah, dass Witwen das in die Ehe eingebrachte Vermögen beim Tod des Mannes zurückerstattet wurde. Konnten die Erben des verstorbenen Ehemannes die erforderliche Geldsumme nicht aufbringen, durfte diese mit unbeweglichen Gütern kompensiert werden.<sup>59</sup> Dadurch, dass Häuser auf der sogenannten *terraferma* zu mobilem Gut deklariert wurden, erweiterte sich das Spektrum an Rückstellungsvermögen, betraf zugleich aber weniger ‚wertvolle‘ Liegenschaften als jene in der Stadt gelegenen. Eine zentrale Frage, die sich daraus ableiten lässt, ist jene nach den Implikationen von Ehegüterregimen und damit nach der Gewichtung von Ehe und Verwandtschaft – mit Auswirkungen auf Vermögensrechte von Witwen und Witwern, von Kindern und Verwandten.<sup>60</sup>

## Fazit

Die Kategorie Vermögen kann den Zugang zu grundlegenden Logiken und Dynamiken eröffnen, die eheliche, familiale, geschwisterliche und verwandtschaftliche Beziehungsgefüge und damit zugleich soziale Milieus und die jeweilige Gesellschaft insbesondere in Hinblick auf Geschlechterverhältnisse und Geschlechterordnungen geprägt haben. Vermögen als Kategorie einzusetzen, breit zu fassen und ein Spektrum an möglichen Verknüpfungen zwischen Vermögen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit aufzuzeigen, war Ziel dieses Beitrags. Dies macht es erstens erforderlich, auf die unterschiedlichen Vermögenssorten und auf etwaige geschlechtsspezifische Zuordnungen ebenso wie auf die Vielfalt der Arrangements zwischen den Generationen und Geschlechtern zu fokussieren. Ebenso wichtig ist es, die Bedeutung der regional verwendeten Begriffe zu entschlüsseln und vor allem, Vermögenssorten und die Transfers von Gütern, Objekten und Geld einschließlich von Nutzungs- und Genussrechten nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrem Zusammenwirken zu verstehen und zu analysieren. Das bedeutet immer auch, geschlechtsspezifischen Implikationen und deren Gewichtung nachzuspüren.

Die enorme Variabilität rechtlicher Rahmungen und Kontexte zählt zu den hervorsteckendsten Eigenschaften der Frühen Neuzeit. So hat sich zweitens gezeigt, dass es für das Verständnis dessen, was Testatoren verfügt, Vertragspartner und -partnerinnen ausgehandelt oder festgesetzt haben, worüber Streitparteien in Konflikt geraten sind, unabdingbar ist, die in Raum, Zeit und Milieu geltenden Rechte oder Gewohnheiten zu kennen und die damit verbundenen Handlungsoptionen und Beschränkungen herauszuarbeiten. Denn diese lieferten die Folie, vor der Dispositionen, Vereinbarungen und Vergleiche getroffen wurden. Insbesondere gilt es dabei, den Bezug zu den jeweils geltenden Erb- und Ehegütermodellen herzustellen und, in Zusammenhang damit, nach situativen Logiken und besonders konfliktanfälligen familialen und/oder verwandtschaftlichen Konfigurationen zu fragen sowie nach

<sup>58</sup> Vgl. grundlegend dazu *Sandra Cavallo/Lyndan Warner* (Hrsg.): *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*. Hallow 1999; *Beatrice Moring/Richard Wall*: *Widows in European Economy and Society 1600–1920*. Woolbridge 2017; aus der Perspektive von ehelichen Gütertrennungskontexten *Lanzinger/Maegraith*: *Konkurrenz um Vermögen* (Anm. 42).

<sup>59</sup> *Bellavitis*: *Die Mitgift* (Anm. 23).

<sup>60</sup> Vgl. dazu *Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky*: *Aushandeln von Ehe* (Anm. 15); zu den mittelalterlichen Grundlagen siehe *Gabriela Signori*: *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt*. Frankfurt a. M. 2011.

strukturell angelegte Konkurrenzen um Vermögen. Vielfach standen Rechte in engem Zusammenhang mit diversen Vermögenssorten – klassisch etwa Witwenrechte. Differenzierungen sind dabei vorzunehmen: zwischen Besitznachfolge und Erbe, zwischen Eigentum und Besitz, zwischen unterschiedlichen Ehegüterregimen, zwischen Mitgift und Erbe, zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Drittens wurde zugleich sichtbar, dass es in der Frühen Neuzeit eine gewisse Flexibilität in der mobilen und immobilien Qualität von Vermögen gab. Diese war jedoch nicht beliebig, sondern folgte strategischen Interessen und ist von den jeweiligen Geschlechterverhältnissen nicht zu trennen.

Die Frühe Neuzeit zeichnet sich durch eine enorme Fülle und Vielfalt an vermögensrelevanten Dokumenten aus, die in Archiven überliefert sind – in manchen Regionen und Zeiten auch in großer Ausführlichkeit. Die Materiallage lässt auf die Bedeutung schließen, die Frauen und Männer dem Vermögen und damit verbundenen Rechten, aber auch der Schriftlichkeit beimäßen. Sie hängt darüber hinaus mit Absicherungsstrategien zusammen, die in einer Gesellschaft, die in Recht und Praxis auf Ungleichheit basierte, als notwendig erachtet wurden: Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, unter Geschwistern und zwischen Eheleuten. Das hatte zur Folge, dass einerseits der Vorrang und die Privilegierung der einen durch Verträge, Testamente, Verzichtserklärungen etc. abgestützt wurden und andererseits die Folgen dieser Ungleichheit ihrerseits durch Vertragskonstruktionen – zugunsten von Witwen, von ‚weichenden‘ Erben etc. – abgemildert werden sollten. Im Vergleich dazu nahm die sozial breite Rechtsnutzung vor allem in Form von Vertragsabschlüssen in der Moderne deutlich ab. Steigende Bedeutung und Verbreitung von Erwerbstätigkeit und wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen – vor allem Pensionen und die diversen Versicherungen – haben vermutlich ihren Teil dazu beigetragen. Doch scheint mit den – durch Emotionalisierung und Intimisierung grob charakterisierten – ‚neuen‘ Ehe- und Familienmodellen ab dem 19. Jahrhundert auch ein Unbehagen eingetreten zu sein, nahestehende Sozialbeziehungen auf Vertragsbasis zu regeln.